



Einkaufsbedingungen – Stand Dezember 2008

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Bestellungen für die Fuchs+Sanders Schrauben-Großhandels GmbH + Co. KG - im folgenden F+S genannt – gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers – im folgenden Auftragnehmer/Lieferant genannt – in dessen AGB oder Auftragsbestätigung oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3 Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn die schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.

2. Lieferung und Versand

- 2.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung von F+S zu den vereinbarten Terminen. Der Lieferant zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.
- 2.2 Der Lieferant hat die Versandvorschriften von F+S und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummer von F+S angegeben.
- 2.3 Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Lieferfristen, Liefertermine

- 3.1 Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Ist als Liefertermin eine Kalenderwoche vereinbart, ist uns die Ware bis spätestens zu unserem Geschäftsschluss am Freitag der betreffenden Kalenderwoche anzuliefern.
- 3.2 F+S ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Unterbleibt eine Zurückweisung, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Minder- oder Mehrlieferungen sind nur bei Standardware zulässig, bedürfen aber unserer Genehmigung, sofern sie 10 % überschreiten.

3.3 Verzögert sich die Lieferzeit aus vom Lieferer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, vom Lieferer ab Eintritt des Verzuges für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Schadenspauschale in Höhe von 1 % des Lieferwertes zu verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, max. jedoch 10 % dieses Lieferwertes.

4. Qualität und Abnahme

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Wir behalten uns vor, Art und Umfang der Qualitätssicherung durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zu konkretisieren.

4.2 F+S behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennung 30 Tage. Der Lieferant verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

4.3 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich diese Preise frei Werk verzollt (DDP gem. Incoterms 2000) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummern unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.3 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Bezahlung der Rechnung entweder in 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

6. Aufrechnung und Abtretung

6.1 Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.



6.2 Die Abtretung von Forderungen gegen F+S ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt F+S auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteil erhoben werden. Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl durch F+S kostenlosen Ersatz zu leisten, einem Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist F+S - nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gem. dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so ist F+S berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Lieferanten - nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten - die gesamte Lieferung zu überprüfen.

7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch F+S erfolgen.

8. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten usw., die wir den Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der entsprechender Sorgfalt aufzubewahren.



9. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Ware nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern F+S dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Lieferant hiervon und von jeder im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

10. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Osnabrück.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, Ansprüche aus Schecks und Wechseln und sonstigen, sich aus dem Geschäft ergebenden Rechten und Pflichten mit Kaufleuten und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Osnabrück. Wir können den Lieferer nach unserer Wahl auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht oder dem entsprechenden Schiedsort verklagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des der UN-Kaufrechts (CISG). Es gelten die Incoterms 2000.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

Fuchs + Sanders Schrauben Großhandels GmbH & Co. KG
Albert-Brickwedde-Str. 5
49084 Osnabrück